



**ZEICHENERKLÄRUNG:**

-  **Grenzen der Ergänzungssatzung**
-  **Fläche für den Ausgleich im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB  
(3 Obstbaum – Hochstämme auf Extensivwiese)**
-  **Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige  
Anpflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB  
(2 Obstbaum – Hochstämme und zusätzliche Heckengruppen)**
-  **Bäume geplant**
-  **Heckengruppen, Sträucher geplant**
- GRZ 0,35** **Grundflächenzahl**

Hinweis  
Werden bei Erschließungs – oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

**Ergänzungssatzung  
Bereich „Ermreuser Straße“  
Gemeinde Effeltrich, Gemarkung Gaiganz**

Die Gemeinde Effeltrich erlässt aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB folgende Einbeziehungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft wird als Ausgleichsmaßnahme von den Antragstellern eine Kompensationsfläche eingebracht, zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 1a Abs. 3 S.2 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB. Die Anordnung der Kompensationsflächen ist im Lageplan gekennzeichnet. Die Herstellung dieser Flächen muss spätestens ein Jahr nach Aufnahme der Wohnnutzung erfolgt sein.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Effeltrich, den 10.08.2012

  
Richard Schmidt  
1. Bürgermeister

